

**ORTSGEMEINDE VETTELSCHOSS  
VERBANDSGEMEINDE LINZ AM RHEIN**

---

**Begründung zur 2. Änderung  
des Bebauungsplans  
„Camping- und Wochenendplatz  
Blauer See“**

**Schlussfassung  
gemäß § 10 BauGB  
(Aufstellungsverfahren nach § 13a Baugesetzbuch)**

---

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER  
ORTSGEMEINDE VETTELSCHOSS**

---

Stand: 20. April 2021  
Projekt-Nr.: 12493

**KARST INGENIEURE** GMBH  
STADTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN  
AM RHEIN 1100  
TELEFON 0120 337 06 06  
TELEFAX 0120 337 06 06  
www.karstingenieur.de

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1	AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	3
2	RECHTSGRUNDLAGE UND PLANUNGSRECHTLICHE VORBEMERKUNGEN	3
3	ÄNDERUNGSINHALTE	4
4	VER- UND ENTSORGUNG	10
5	BERGBAU / ALTBERGBAU	11
6	UMWELTPLANERISCHE BEWERTUNGEN	11

20. April 2021



## 1 AUFGABENSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Camping- und Wochenendplatz Blauer See“ der Ortsgemeinde Vettelschoß überplant das Gelände des Campingplatzes am nördlichen Ortsrand. Der Ur-Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 2004 und ist rechtsverbindlich. Eine 1. Änderung des Bebauungsplans stammt aus dem Jahr 2011. Das Bebauungsplangebiet wird schon seit Jahrzehnten als Campingplatz genutzt.

Der ursprünglich gemeindeeigene Campingplatz wurde vor einigen Jahren an einen privaten Betreiber veräußert. Dieser plant die Gesamtanlage weiterhin aufzuwerten und zukunftsfähig zu gestalten und hat dies auch zum großen Teil bereits umgesetzt.

Die Stellplatzflächen für Wohnwagen und Kleinwochenendhäuser wurden teilweise neu aufgeteilt, was mehr Flexibilität in der Flächengestaltung erfordert.

Aufgrund von Anforderungen, die insbesondere aus dem Brandschutz resultieren und weitergehender konzeptioneller Überlegungen für den Campingplatz werden weitere Anpassungen erforderlich, die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans planerisch umgesetzt werden. Neben Änderungen in Teilbereichen der inneren Erschließungskonzeption, der Einplanung von zusätzlichen wenigen Standplätzen, ist eine Verlegung des Ordnungsbereich 3 (Standortbereich für ein Wohngebäude für Campingplatzbetreiber) in die direkte Nähe zum Ordnungsbereich 1 (mit Zentraleinrichtungen) vorgesehen.

Aufgrund der Novellierung der Camping- und Wochenendplatzverordnung<sup>1</sup> besteht ebenfalls Änderungsbedarf.

## 2 RECHTSGRUNDLAGE UND PLANUNGSRECHTLICHE VORBEMERKUNGEN

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung wird nach § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) vorgenommen. Es gelten in diesem sogenannten beschleunigten Verfahren die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Da sich das Plangebiet in einem bebauten und beplanten Bereich befindet, ist die Anwendung des § 13a BauGB planungsrechtlich möglich und geboten. Nach § 13a (4) BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für Änderungsplanungen zulässig.

Die Anwendung des § 13a BauGB ist des Weiteren möglich, da aufgrund der vorgesehenen Änderungsinhalte keine Vorhaben zugelassen werden, welche die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der nach § 1 (6) Nr. 7 b BauGB aufgeführten Schutzgüter.

Von einer Umweltprüfung nach Baugesetzbuch, der Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung wird daher abgesehen (siehe § 13a (2) i. V. m. § 13 (3) BauGB).

<sup>1</sup> Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184)

20. April 2021



### 3 ÄNDERUNGSINHALTE

Die wesentlichen Änderungsinhalte der 2. Änderung des Bebauungsplans werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Im Bereich der zeichnerischen Festsetzungen:

*(Vgl. hierzu auch die gekennzeichnete Lage von zeichnerischen Änderungsbereichen auf den Kartenausschnitten, die weiter unten wiedergegeben werden.)*

1. Die Planzeichnung wurde auf Grundlage einer aktuellen digitalen Katasterkarte neu digitalisiert. Ebenfalls wurde eine aktuelle Vermessung der Standplätze vorgenommen und dem Bebauungsplan zu Grunde gelegt. Baugrenzen wurden hierauf angepasst.
2. Im gekennzeichneten Änderungsbereich 1: Anpassung der Straßenführung an den Bestand.
3. Im gekennzeichneten Änderungsbereich 2: Einplanung einer neuen Anbindung der inneren Erschließungsstraße: Die Verkehrsführung der innergebietlichen Erschließungsstraßen wird im mittleren westlichen Plangebietsbereich angepasst. Hierdurch werden die Erreichbarkeiten der Grundstücke gerade im Brandfall verbessert. Die Lage der angrenzenden Baugrundstücke und Baufenster wird in der Folge mit angepasst.
4. Im gekennzeichneten Änderungsbereich 3: Anbindung mittels innerer Erschließungsstraße statt einer Trasse über private Grundstücksfläche. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Allgemeinheit bleibt weiterhin bestehen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Allgemeinheit dient der Erreichbarkeit der Grünfläche und Wasserfläche für die Allgemeinheit zu Zwecken des Badens und Erholens.
5. Im gekennzeichneten Änderungsbereich 4: Die bisherige innergebietliche Straße entfällt. Dies als Folge der Änderung unter Ziffer 3 (Änderungsbereich 2).
6. Im gekennzeichneten Änderungsbereich 5: Anpassung der Grünflächenfestsetzung an den Bestand. In Zusammenhang damit wird die Anzahl der zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume an den Bestand angepasst (Reduzierung).
7. Im gekennzeichneten Änderungsbereich 6: Veränderung der Lage oder Abgrenzung des Ordnungsbereichs (Kennziffer-Änderung oder Nutzungsgrenzenverschiebung): Der Ordnungsbereich 3 wird aus der westlichen Ecke des Plangebietes in den Anschlussbereich der zentralen Einrichtungen verlagert. Der Ordnungsbereich 1 östlich der Erschließungsstraße wird an den Bestand angepasst und damit verringert. Die frei werdende Fläche wird den Standplätzen (Ordnungsbereich 2) zugeschlagen.

Im Bereich der textlichen Festsetzungen:

8. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in den Textfestsetzungen zum Ordnungsbereich 2 unter Berücksichtigung der novellierten Camping- und Wochenendplatzverordnung aus dem Jahr 2017 (Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184)). Zulässig sind demnach im Ordnungsbereich 2:

20. April 2021



- Wohnwagen i. S. d. § 1 (4) der Camping- und Wochenendplatzverordnung (Wohnmobile, Wohnanhänger und Klappanhänger)
- Kleinwochenendhäuser i. S. d. § 1 (5) Ziffer 1, 2 und 3 der Camping- und Wochenendplatzverordnung
- Zelte

Die Kleinwochenendhäuser waren vor der Novellierung der Camping- und Wochenendplatzverordnung in Absatz 4 genannt und die Wohnwagen waren in Absatz 3 und 4 genannt.

9. Geringe Erhöhung der maximal zulässigen Grundfläche bei einem Wohngebäude für Campingplatzbetreiber im Ordnungsbereich 3 von bisher maximal 65 m<sup>2</sup> auf maximal 80 m<sup>2</sup>.
10. Redaktionelle Anpassung der Textfestsetzung Nummer 2.1 hinsichtlich der Einfriedungen entsprechend der Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied vom 29.10.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB. Besagte Textfestsetzung lautet nun wie folgt (kursiver Text):

#### **„2.1 EINFRIEDUNGEN**

*Entlang der zur inneren Erschließung dienenden Wege sowie zwischen den einzelnen Aufstellflächen sind Einfriedungen ausschließlich als offene Holz-, Metall- oder Drahtgeflechtzäune sowie Pflanzungen oder Hecken bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.“*

Im Bereich der Rubrik „Hinweise“:

11. Berücksichtigung der Vorgaben nach der DIN 19731 bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial und somit Überarbeitung des Hinweises zum Bodenschutz (siehe nachfolgenden kursiven Text).

*„**Bodenschutz:** Während der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 nach Bodenhorizonten geordnet abseits vom Baubetrieb zu lagern und vor Verdichtung o. ä. zu schützen. Hinsichtlich der Verwertung von Bodenmaterial wird auf die Vorgaben der DIN 19731 hingewiesen.“*

12. Ergänzung der Hinweise um einen Hinweis zur verwendeten Datengrundlage des Bebauungsplans mit folgendem Text in kursiver Schrift:

*„**Katasteramtliche Datengrundlage des Bebauungsplans:** Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002).“*

Im Bereich der „Rechtsgrundlagen“:

13. Ergänzung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung vom September 1984 in der Fassung vom 08.08.2017 in den Rechtsgrundlagen der Planunterlagen. Der Text wird nachfolgend in kursiver Schrift wiedergegeben. Außerdem werden alle Rechtsgrundlagen nach der derzeit geltenden Fassung aktualisiert.

20. April 2021

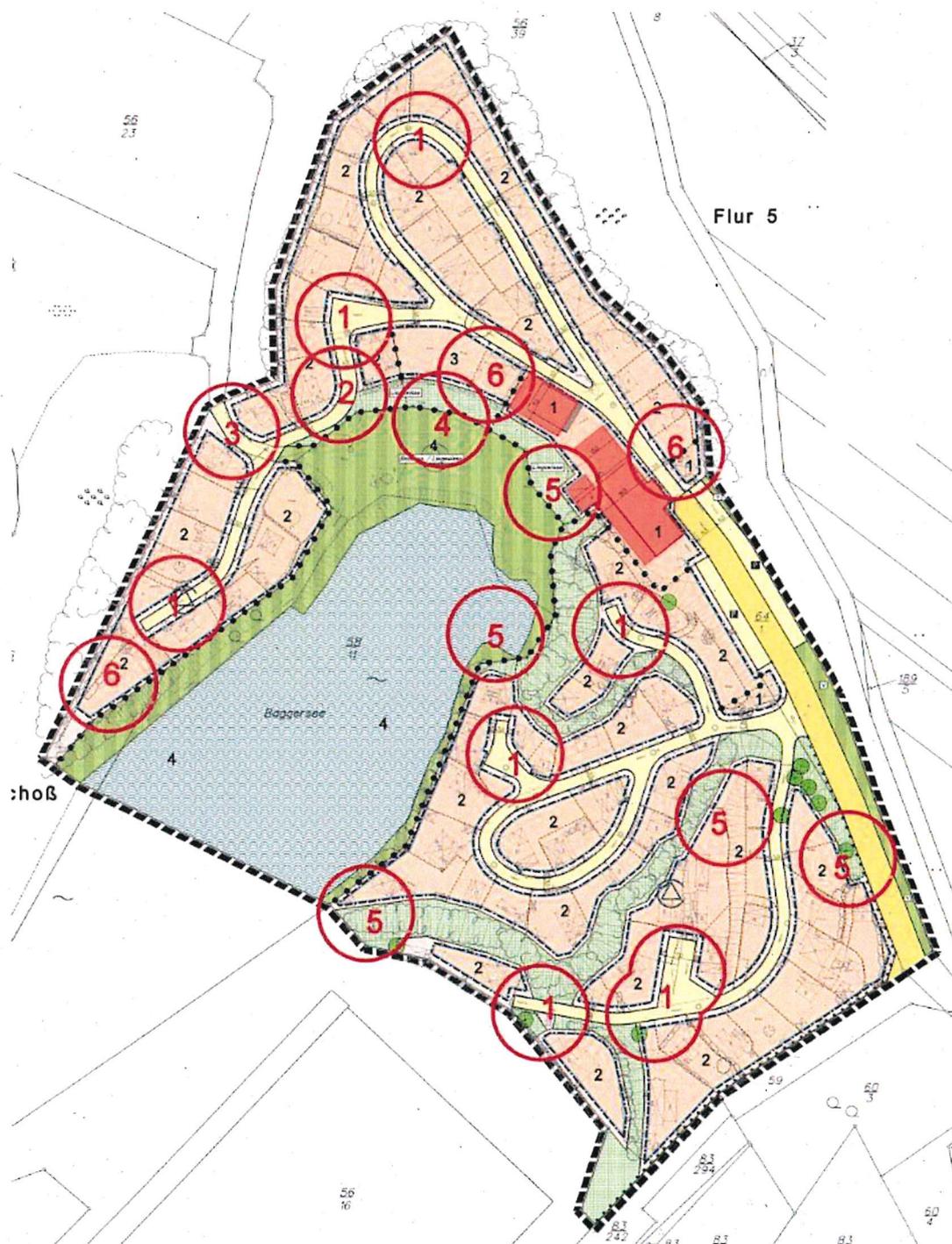


„Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18. September 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184).“



**Abb.: Luftbild vom Plangebiet mit umgebenden Grünstrukturen (unmaßstäblich verkleinert)**

20. April 2021



**Abb.: Planzeichnung des Bebauungsplans mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche (unmaßstäblich verkleinert)**

20. April 2021





**Abb.: Planzeichnung des Bebauungsplans in der Fassung der rechtsverbindlichen 1. Änderungsplanung (unmaßstäblich verkleinert)**

20. April 2021



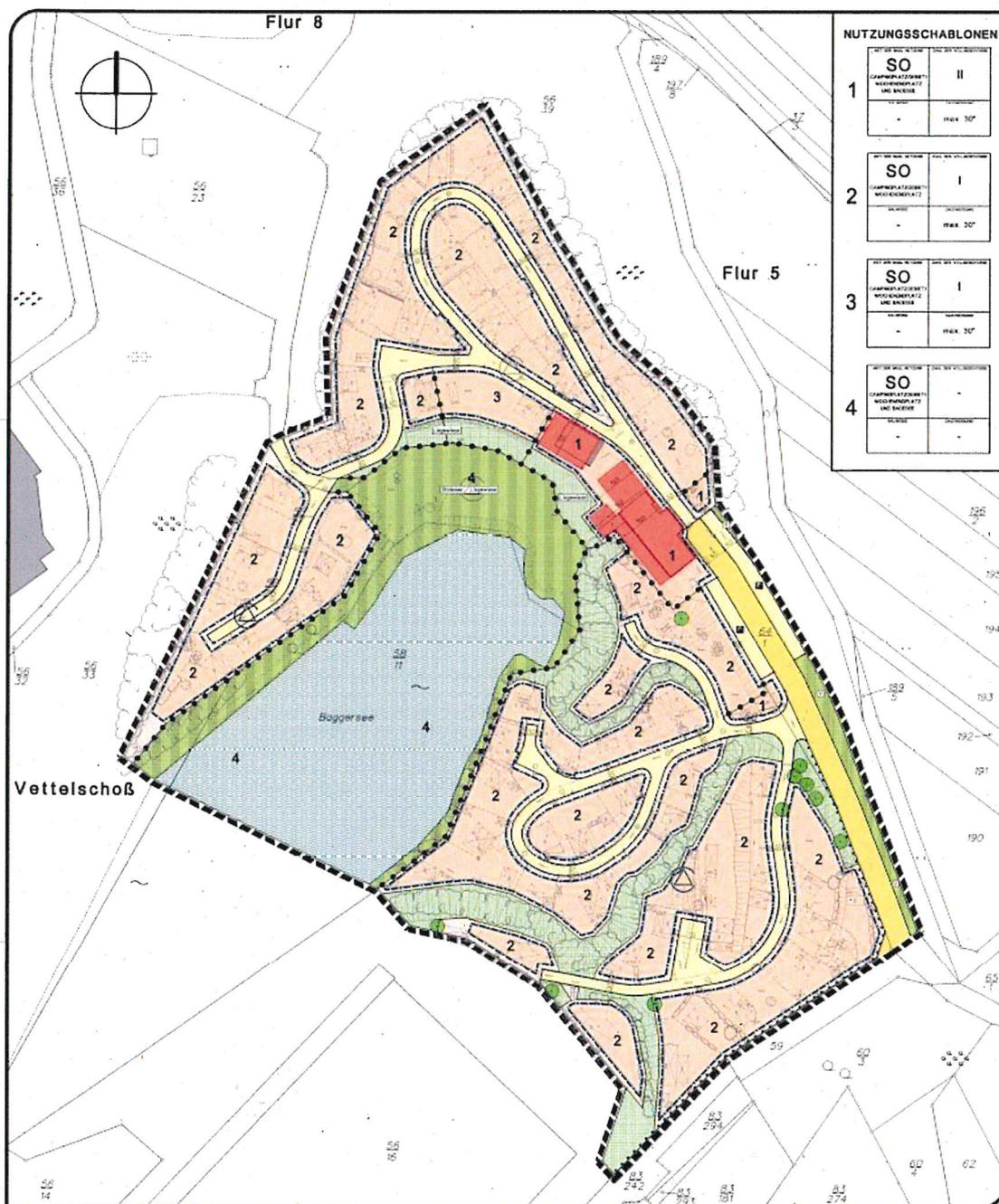


Abb.: Planzeichnung des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderungsplanung (unmaßstäblich verkleinert)

20. April 2021



## 4 VER- UND ENTSORGUNG

### Trinkwasserversorgung:

Das Gesundheitsamt des Kreises Neuwied wies in der Stellungnahme vom 29.10.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB deutlich darauf hin, dass die Trinkwasserversorgung eines Campingplatzes unter anderem aufgrund der nicht dauerhaften Nutzung erhöhten Aufwand erfordert. So ist betreiberseitig für einen ausreichenden Wasseraustausch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in allen Leitungssträngen zu sorgen, um Stagnation und damit erhöhter Verkeimungsgefahr entgegenzuwirken.

Empfehlenswert ist es laut Gesundheitsamt auch, von Seiten des öffentlichen Wasserversorgers Vorkehrungen zu treffen, um Rückverkeimungen oder sonstige negative Beeinflussungen der Trinkwasserqualität ins öffentliche Versorgungsnetz zu verhindern.

Durch vorstehenden Sachverhalt soll dem Betreiber des Campingplatzes ein Anstoß gegeben werden, das Thema der Trinkwasserversorgung im Rahmen der konkreten Objektplanung nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen. Der Betreiber verpflichtet sich hierdurch eigenverantwortlich, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, um gesunde Aufenthaltsverhältnisse zu schaffen. Grundlegende Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung wurden seitens des Gesundheitsamtes weiterhin nicht vorgetragen.

### Löschwasserversorgung:

Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Aus dem Inhalt der Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Neuwied vom 22.10.2019 ging hervor, dass aus dem Trinkwassernetz maximal 48 m<sup>3</sup>/h bei einem Restfließdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt gemäß Stellungnahme lediglich für Teilbereiche des vorliegenden Bebauungsplangebietes. Sollten im Brandfalle mehrere Hydranten gleichzeitig genutzt werden, könne der oben genannte Wert abweichen. Der Objektschutz könne derzeit nicht sichergestellt werden.

Gemäß § 5 (4) der Camping- und Wochenendplatzverordnung wird der Löschwasserbedarf mit 800 l/min angegeben. Im Bestand handelt es sich bereits um ein fast vollständig „bebautes“ Plangebiet mit Kleinwochenendhäusern und Wohnwagen, weshalb hier ein mittlerer Löschwasserbedarf ausschlaggebend ist. Dies entspricht umgerechnet einem Bedarf von 48 m<sup>3</sup>/h. Auf die Stunde bezogen entspricht dies dem in der Stellungnahme angegebenen Wert. Die geforderte Löschwassermenge kann somit grundsätzlich bereitgehalten werden.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzung für die Ordnungsbereiche 2 und 3, in denen unter anderem Zelte zugelassen sind, erhöht sich der Löschwasserbedarf auf 1.600 l/min bzw. auf die Stunde umgerechnet auf 96 m<sup>3</sup>/h. Aufgrund der geringen Anzahl an Zelten im Bestand und voraussichtlich auch in der Zukunft, kann zusätzlich auf den großen offenen Badesee (Blauer See) verwiesen werden. Aus dem Gewässer könnte in Notsituationen eine zusätzliche Löschwassermenge entnommen werden.

Genauere Einzelheiten zum Löschwassernachweis liegen im Aufgabenbereich der konkreten Erschließungsplanung. Die Detailplanung ist nicht Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung und kann auf dieser Ebene nicht behandelt werden. Die Ausgestaltung der Löschwasserversorgung ist somit auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene abschließend zu behandeln.

20. April 2021



## 5 BERGBAU / ALTBERGBAU

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz teilte in seiner Stellungnahme vom 31.10.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld „Adolph“ überdeckt und das Bergrecht von der Firma „ThyssenKrupp Rasselstein GmbH“, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach aufrechterhalten werde.

Darüber hinaus wurde in entsprechender Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert sei und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolge.

Da es sich vorliegend lediglich um eine 2. inhaltliche Änderung des seit Jahren rechtskräftigen Bebauungsplans handelt und eine Neuplanung zur Erweiterung des Camping- und Wochenendplatzes nicht damit einhergeht, wird kein grundsätzlicher Konfliktpunkt zu Belangen des (Alt-)Bergbaus erkannt.

## 6 UMWELTPLANERISCHE BEWERTUNGEN

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB abgesehen.

Ein Bebauungsplan kann dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird oder eine Größe der Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> aufweist, wenn eine Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich ergibt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind. Hierbei sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen.

**Schwellenwertprüfung nach § 13a (1) BauGB:** Die Größe des Plangebietes beträgt circa 32.400 m<sup>2</sup> (ca. 3,24 ha). Die Größe des Nettobaulands im Änderungsbereich beträgt weniger als der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>. Im Plan werden circa 17.100 m<sup>2</sup> überbaubare und nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ist somit möglich.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist weiterhin nur dann zulässig wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB aufgeführten Schutzgüter bestehen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete ist im Fall der vorliegenden Planung nicht gegeben. Das Plangebiet liegt in keinem ausgewiesenen Natura 2000-Gebiet und ist auch nicht in bewertungsrelevanter Entfernung vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Auch weitere schutzwürdige Biotope oder Naturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht erfasst. Es sind zudem keine negativ ausstrahlenden Effekte durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

Wie diese Auflistung zeigt, kann der § 13a BauGB zur Anwendung kommen.

Das Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplans wird zwar im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nach § 13a (2) S. 4. BauGB gelten die zu erwartenden Eingriffe im Sinne von § 1a (3) S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig oder erfolgt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind somit dem Grunde nach nicht ausgleichspflichtig. Ein rechtlich binden-

20. April 2021



des Erfordernis für einen verpflichtenden Ausgleich der gefälltten Bäume ist daher nicht gegeben. Es ist jedoch vorgesehen, dass dem Grunde nach auf freiwilliger Basis Ersatzpflanzungen erfolgen. Dies ist auf gemeindeeigenen Flächen, unmittelbar westlich angrenzend an das Plangebiet, machbar sowie im Bereich des Weidenwegs (Anlage von Streuobstbäumen). Der genaue Umfang wird nach Ermessen der Gemeinde festgelegt.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung:

Die Auswertung der Naturschutzfachdaten des Landes hat gezeigt, dass im Plangebiet keine schützenswerten Biotoptypen vorkommen. Der Campingplatz Blauer See liegt auch nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einer anderen Schutzgebietsausweisung, wie zum Beispiel einem Naturschutzgebiet.

Bedingt durch die intensive Nutzung des Plangebiets durch den Menschen während eines Großteils des Jahres, ist nicht mit dem Vorkommen von seltenen Tierarten zu rechnen. Die Tiere, welche das Plangebiet als Lebensraum und als Bruthabitat nutzen, zeichnen sich durch eine hohe Störungstoleranz aus. Exemplarisch sei auf Kulturfolger wie Sperling, Amsel, Meise, Elster und andere Arten verwiesen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplante Änderung eine Entwertung des Lebensraums für diese Tierarten gegeben ist. Ein erheblicher Eingriff im Sinne von Totalverlust der Populationen ist nicht zu prognostizieren, da lediglich die Nutzung als Campingplatz und Badesee gesichert wird.

Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass notwendige Rodungsarbeiten im Plangebiet außerhalb der Vegetationszeit vorgenommen werden müssen, um so sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz eintreten. Rückschnitte und Teilrückschnitte von Gehölzen sollten somit im Winterhalbjahr bzw. zeitigen Frühjahr vorgenommen werden. Auf diesem Weg wird die Möglichkeit zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gewahrt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben beachtet.

Es ist letztendlich nicht davon auszugehen, dass durch den Bebauungsplan und seine spätere Umsetzung Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz eintreten. Es ist nicht zu schlussfolgern, dass sich durch Störungen der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten verschlechtert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauungsplanänderung und aufgezeigten konkreten Änderungsinhalte keine artenschutzrechtlichen Belange verletzt werden.

20. April 2021 heu  
Projektnummer: 12 493  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser

Vettelschoss, den **07. Juni 2021**



**KARST INGENIEURE GmbH**

Heinrich Freidel (Ortsbürgermeister)

**Anhang:**  
- Pflanzenempfehlungsliste

20. April 2021



## ARTENLISTE

---

### Laubbäume (II. Größenordnung):

*Acer campestre*  
*Carpinus betulus*  
*Prunus avium*  
*Sorbus aucuparia*  
*Salix caprea*  
*Juglans regia*

Feldahorn  
Hainbuche  
Vogelkirsche  
Eberesche  
Sal-Weide  
Walnuss

### Regionale Obstsorten (Bäume II. Größenordnung, Hochstämme)

#### Apfelsorten:

Boikenapfel  
Danziger Kantapfel  
Geflammter Kardinal  
Apfel von Groncels  
Gelber Bellefleur

Graue Herbstrenette  
Großer Rheinischer Bohnapfel  
Haux Apfel  
Kaiser Wilhelm  
Landsberger Renette

#### Birnensorten:

Gellerts Butterbirne  
Grüne Jagdbirne  
Gute Graue

Poiteau  
Wasserbirne

#### Süßkirschen:

Braune Leberkirsche  
Dolls Langstieler

Große Schwarze Knorpel  
Schneiders Späte Knorpel

#### Pflaumen:

Hauszwetschge

Löhrpflaume

### Sträucher (2 xV, mB, 80-100):

*Cornus sanguinea*  
*Corylus avellana*  
*Crataegus laevigata*  
*Crataegus monogyna*  
*Euonymus europaea*  
*Lonicera xylosteum*  
*Prunus spinosa*  
*Rosa arvensis*  
*Rosa canina*  
*Salix caprea*  
*Sambucus racemosa*  
*Sambucus nigra*

Roter Hartriegel  
Hasel  
Zweigriffeliger Weißdorn  
Eingriffeliger Weißdorn  
Pfaffenhütchen  
Gemeine Heckenkirsche  
Schlehe  
Feldrose  
Hundsrose  
Salweide  
Traubenholunder  
Schwarzer Holunder

20. April 2021

**KARST INGENIEURE** GMBH

STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN  
AM BREITEN WEG 1  
TELEFON: 0 26 05/96 36-0  
TELEFAX: 0 26 05/96 36-36  
info@karst-ingenieure.de  
www.karst-ingenieure.de